



Neue Pflichten für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Am 19. August 2017 trat die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) in Kraft. Sie gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb solcher Anlagen, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann. Der Geltungsbereich der Verordnung reicht von kleineren Dachanlagen bis zu Kühltürmen.

Als für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau zuständige Behörde möchte das Amt für Umwelt- und Naturschutz hiermit alle Betreiber solcher Anlagen darauf hinweisen, dass sie aufgrund von § 13 i. V. m. § 20 der 42. BImSchV verpflichtet sind, Neu- bzw. Bestandsanlagen spätestens bis zum **19. August 2018** anzuzeigen. Die Anzeigepflichten gelten auch für die Veränderungsmitteilung bei Stilllegung, Wiederinbetriebnahme und Betreiberwechsel.

Die Erstellung und Entgegennahme der Anzeigen soll in elektronischer Form erfolgen. Hierfür ist bundesweit die Web-Anwendung **KaVKA-42.BV** („KaVKA-Kataster VerdunstungskühlAnlagen“) eingeführt worden. Sie kann unter der Adresse <https://kavka.bund.de/> aufgerufen werden. Eine Anleitung hierfür ist unter der Adresse https://kavka.bund.de/pdf/Benutzerdokumentation_KaVKA-42-BV_Betreiber-Anwender.pdf veröffentlicht.

Darüber hinaus können mit der Web-Anwendung **KaVKA-42.BV** Meldungen nach § 10 der 42. BImSchV (Informationspflichten zur Überschreitung von Maßnahmenwerten) sowie Ergebnisse von Überprüfungen nach § 14 der 42. BImSchV an die zuständige Behörde übermittelt werden.

Ziele der 42. BImSchV:

Zweck der Verordnung ist es, dem Austrag von Legionellen vorzubeugen, welche von den o.g. Anlagen in die Atmosphäre emittiert werden und so Legionellen-Infektionen auslösen können. Legionellen sind bakterielle Krankheitserreger, die bei massenhaftem Auftreten ernsthafte Erkrankungen z. B. von grippeartigen Beschwerden bis zu schweren Lungenentzündungen auslösen können. Die Erreger werden durch zerstäubtes, vernebeltes Wasser (Tröpfchen) übertragen, verbreiten sich in der Luft und können so eingeatmet werden. Mögliche Ansteckungsquellen sind beispielsweise Luftbefeuchter, Kühlanlagen, Nassabscheider, ebenso Kühltürme.

Die 42. BImSchV ermöglicht eine schnelle Ergreifung von Maßnahmen bei der Überschreitung von Grenzwerten. Weiterhin sollen bundeseinheitlich die Anwendung des Standes der Technik sowie unmittelbar anwendbare technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen sowie Nassabscheidern umgesetzt werden.

Wenn Sie als Betreiber einer Kühlanlage oder eines Nassabscheiders Fragen zur Anzeige haben oder unsicher sind,

ob Ihre Anlage in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, können Sie sich jederzeit an das Amt für Umwelt- und Naturschutz unter der Tel.-Nr.: 0340 204–1884 wenden. Weiterführende Informationen sind unter <http://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/natur-und-umwelt/luft-laerm/luft.html> erhältlich.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 14.08.2017 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dernehl, Lamprecht & Partner mbB geprüfte Jahresabschluss wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, wird wie folgt verwendet:

Jahresüberschuss	209,02 EUR
davon Vortrag auf neue Rechnung	209,02 EUR
3. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dernehl, Lamprecht & Partner mbB hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH am 18.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist im elektronischen Handelsregister hinterlegt und unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und Lagebericht in der Zeit

vom 16. bis 24. August 2018

Montag bis Donnerstag

10.00 bis 12.00 Uhr

Freitag

14.00 bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Kavaliertstraße 37 – 39, aus. Interessenten melden sich bitte im Sekretariat der Geschäftsführung.

Dessau-Roßlau, den 11. Juli 2018

Lange
Geschäftsführerin

Fackiner
Geschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dessau-Roßlau

Widerspruchsrecht zur Datenübertragung gemäß Bundesmeldegesetz

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 22 vom 08.05.2013 S. 1084) jede/r Einwohner/-in Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einlegen kann. Der Widerspruch gilt bis auf Widerruf.

1. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit staatlichen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen können Sie der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung zum Druck von Adressbüchern gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen nicht die meldepflichtige Person, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und unter 18 Jahren sind, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Personen, die mit der Erteilung einer oder sämtlicher vorgenannter Auskünfte nicht einverstanden sind, können dieses bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

SG Bürgeramt

Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter Bürgerservice/Formulare heruntergeladen werden (www.dessau-rosslau.de). Einwohner/-innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Dessau-Roßlau, Juli 2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG)

„Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ -

Auslegung des Verordnungsentwurfes

Das Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung des Landesverwaltungsamtes führt das Verfahren zum Erlass der genannten Verordnung durch. Die geplante Unterschutzstellung nach §23 BNatSchG und §15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren.

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018** während der Sprechzeiten in der Stadt Dessau-Roßlau öffentlich aus.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Umwelt und Naturschutz mit Sitz im Rathaus Roßlau im Stadtteil Roßlau, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer in der 1. Etage). Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag u.

Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils **dienstags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 266 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 23, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=57660> online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis

Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Stadt Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist **nicht möglich**. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender:

Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:



- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z. B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Amt für Umwelt und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) - Auslegung des Verordnungsentwurfes - Ergänzung (Anlage Nr. 2.1, Anlage Nr. 2.78 und 8 Karten)

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 statt. Die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe im Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) und im FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067) war, aufgrund zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Abstimmungen, noch nicht Bestandteil der ersten Auslegung. Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt. Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

Die Verordnungsdokumente und Karten liegen vom

9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018
öffentlich aus.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Umwelt und Naturschutz mit Sitz im Rathaus Roßlau im Stadtteil Roßlau, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer in der 1. Etage). Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag u.

Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils **dienstags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 266 (Rathaus Altbau) einzusehen.**

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis

Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Stadt Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist **nicht möglich**. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbehörde ein.

Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z. B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Amt für Umwelt und Naturschutz



Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau

mit der Bezeichnung „Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 21. März 2018 beschlossene 7. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung „Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) vom 21. Juni 2018 (Aktenzeichen: 305.1.3-21101-7.Ä/E/DE001) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung „Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord“ wirksam.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans befindet sich im Stadtbezirk Nord des Stadtteils Dessau an der verlängerten Karlstraße, der Schlachthofstraße und der Straße Am Friedrichsgarten. Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet sind dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Jedermann kann die 7. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Nach § 6a Absatz 2 BauGB werden die wirksame 7. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter www.dessau-rosslau.de in der Rubrik Flächennutzungsplanung eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Dessau-Roßlau, den 9. Juli 2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Anlage: Übersichtsplan





Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 147A „Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 13. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 147A „Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30. November 2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 147A „Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Nord des Stadtteils Dessau an der verlängerten Karlstraße, der Schlachthofstraße und der Straße Am Friedrichsgarten. Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigefügt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 147A „Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in der Satzung aufgeführten, aber nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien können ebenda eingesehen werden.

Nach § 6a Absatz 2 BauGB werden der Bebauungsplan Nr. 147A „Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter www.dessau-rosslau.de in der Rubrik Bebauungsplanung eingestellt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Absatz 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB folgendes hingewiesen:

Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 9. Juli 2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Anlage: Übersichtsplan

